

Bundessozialgericht

- 1 RA 139/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 1976 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter B u r g e r und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter R e i m e r und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

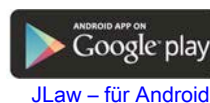
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. September 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger das flexible Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung des Rentenreformgesetzes -RRG- vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S. 1965) unter Berücksichtigung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes -4. RVÄndG- vom 30. März 1973 (BGBl I S. 257) über den 31. März 1973 hinaus zusteht.

Der am 7. Februar 1910 geborene Kläger ist als Automobilverkäufer beschäftigt. Sein aus einem Festbetrag und schwankenden Provisionsbezügen sich zusammensetzendes durchschnittliches Bruttomonatseinkommen betrug im Jahre 1972 3.224,17 DM und im ersten Halbjahr 1973 2.542,50 DM.

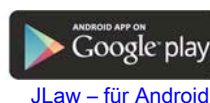
Im November 1972 beantragte er die Gewährung des flexiblen Altersruhegeldes. Er legte eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vom 20. Juni 1973 vor, wonach dieser sich am 9. November 1972 damit einverstanden erklärt habe, daß der Kläger aus gesundheitlichen Gründen Rente beantragen und künftig seine Tätigkeit nur noch entsprechend seinen gesundheitlichen Verhältnissen ausüben wolle. Die Beklagte bewilligte dem Kläger die Rente wegen Vollendung des 63. Lebensjahres lediglich für den Monat März 1973. Die Weitergewährung lehnte sie unter Hinweis auf die durch das 4. RVÄndG erfolgte Neufassung des § 25 Abs. 4 AVG ab, weil das monatliche Einkommen des Klägers über 690,-- DM liege (Bescheid vom 2. November 1973).

Der hiergegen erhobenen Klage gab das Sozialgericht (SG) statt (Urteil vom 16. September 1974). Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Es sah als erwiesen an, daß der Kläger innerhalb der in

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

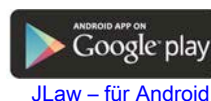
Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG genannten Rahmenfrist vom 21. September bis 21. Dezember 1972 sein Beschäftigungsverhältnis zum 1. Januar 1973 geändert habe. Dem Kläger sei damals mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand sowie im Hinblick auf die Möglichkeit des Bezugs eines flexiblen Altersruhegeldes gestattet worden, in zeitlich geringerem Umfang zu arbeiten. Er sei insbesondere von allen neben der Verkaufstätigkeit anfallenden Sonderaufgaben wie Teilnahme an Sonder-schauen, Automobilausstellungen, tägliche Berichterstattung über den Arbeitseinsatz u.ä. entbunden worden, wobei der Arbeitseinsatz in sein eigenes Ermessen gestellt worden sei. Wenn damit auch die zeitliche Einschränkung seiner Arbeitsleistung nicht in bestimmter Weise konkretisiert worden sei, so könne doch kein Zweifel bestehen, daß es sich um eine vertragliche Abänderung des bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gehandelt habe. Wie sich aus der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung vom 15. Mai 1975 ergebe, schätze der Verkaufsleiter der Beschäftigungsfirma die tatsächliche Einschränkung der Arbeitsleistung des Klägers ab 1. Januar 1973 auf etwa 25 %, wobei als Indiz für die Richtigkeit dieser Angabe gelten könne, daß das Bruttoeinkommen des Klägers im ersten Halbjahr 1973 tatsächlich um etwa 20 bis 25 % hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben sei. Damit sei zugleich die weitere Voraussetzung des Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG erfüllt, daß das Bruttoarbeitsentgelt aus dem geänderten Beschäftigungsverhältnis niedriger sei als 90 % des in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem 1. Januar 1973 durchschnittlich erzielten Arbeitseinkommens. Da der Kläger außerdem den Rentenanspruch vor dem 21. Dezember 1972 gestellt habe, richte sich sein Rentenanspruch nach dieser Vorschrift. Dabei sei es - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht rechtserheblich, daß der Kläger ab 1. Januar 1973 noch keinen Anspruch auf das flexible Altersruhegeld gehabt habe, weil er erst im Februar 1973 das 63. Lebensjahr vollendet habe. Weder nach dem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG sei die Anwendung der Übergangsregelung auf Fälle beschränkt, in denen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Versicherte nach dem RRG bereits am 1. Januar 1973 die Voraussetzungen für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes erfüllt gehabt hätte. Vielmehr erfasse die Vorschrift entsprechend ihrem Schutzcharakter auch die Versicherungsfälle, die - wie beim Kläger - in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zur Verkündung des 4. RVÄndG am 30. März 1973 eingetreten seien (Urteil vom 30. September 1975).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Frankfurt/Main vom 16. September 1974 die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten im Sinne des § 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

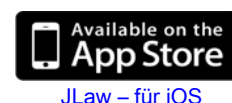
Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß dem Kläger aufgrund der in Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG getroffenen Regelung die mit Bescheid vom 2. November 1973 gewährte Rente über den 31. März 1973 hinaus zusteht.

Nach der genannten Übergangsvorschrift gilt auch nach dem rückwirkenden Inkrafttreten des § 25 Abs. 4 AVG i.d.F. des Art. 1 § 2 Nr. 1 des 4. RVÄndG zum 1. Januar 1973 § 25 AVG

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

i.d.F. des RRG für die Zeit ab Januar 1973 bei denjenigen Versicherten weiter, die 1.) zwischen dem 21. September und 21. Dezember 1972 - u.a. - ein Beschäftigungsverhältnis geändert haben, 2.) daraus ein Bruttoarbeitsentgelt beziehen, das unter 90 % des Arbeitseinkommens liegt, das sie durchschnittlich in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Januar 1973 erzielt haben, und 3.) den Antrag auf das flexible Altersruhegeld vor dem 21. Dezember 1972 gestellt haben. Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers erfüllt.

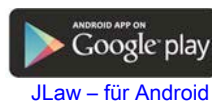
Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das LSG ohne Rechtsfehler eine in der Zeit vom 21. September bis 21. Dezember 1972 vereinbarte Änderung des Beschäftigungsverhältnisses bejaht. Soweit die Beklagte eine "präzise vertragliche Änderungsvereinbarung" vermißt, in der die Arbeitszeit und die Entgelthöhe festgelegt sein müsse, wird nicht genügend beachtet, daß das Gesetz für die Änderung des Beschäftigungsverhältnisses keine besonderen Anforderungen nennt mit Ausnahme des hieraus erzielten verminderten Bruttoarbeitsentgelts. Ob dieses der in Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG genannten besonderen Voraussetzung - weniger als 90 vom Hundert des Durchschnittsverdienstes 1972 - entsprach, konnte innerhalb der für die Änderungsvereinbarung maßgeblichen Rahmenfrist vom 21. September bis 21. Dezember 1972 ohnehin nicht mit Sicherheit festgelegt werden, weil hiernach das monatliche Bruttoarbeitsentgelt aus dem geänderten Beschäftigungsverhältnis mit dem in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Januar 1973 durchschnittlich erzielten Arbeitseinkommen zu vergleichen war.

Im übrigen ist der Kläger nach den für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts durch die Änderungsvereinbarung von allen neben der Verkaufstätigkeit anfallenden Sonderaufgaben, wie Teilnahme an Sonder-schauen und Automobilausstellungen, tägliche Berichterstattung über den Arbeitseinsatz entbunden worden. Damit ist sein bisheriges Arbeitspensum in ausreichend bestimmbarer Weise eingeschränkt worden, wobei sich aus der Natur des Handels mit

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kraftfahrzeugen ergibt, daß diese Arbeitseinschränkungen nicht von vornherein zeitlich genau fixiert werden konnten. Gleiches gilt für die von der Beklagten beanstandete nicht näher konkretisierte Entgelthöhe. Hierbei war zu berücksichtigen, daß das Arbeitseinkommen des Klägers zum Teil auf schwankenden Provisionsbezügen beruht, so daß der sich aus der Arbeitseinschränkung ergebende Minderverdienst nicht bereits bei Abschluß der Vertragsänderung genau festgelegt werden konnte. Da auch die Entlohnung einer Arbeitsleistung allein durch Provision eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des § 2 Abs. 1 AVG sein kann, steht die Bezahlung lediglich nach dem Erfolg der Arbeit der Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 1. 3. 1972 - 12/3 RK 43/69 in DAngVers 72, 211 mit weiteren Nachweisen). Demzufolge muß auch eine lediglich auf den Erfolg der -eingeschränkten- Arbeit abstellende Änderung des Beschäftigungsverhältnisses für die Anwendung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG genügen.

Der Beklagten kann auch nicht in der Annahme gefolgt werden, Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG komme nur in den Fällen zur Anwendung, in denen der Versicherte nach dem RRG bereits ab 1. Januar 1973 Anspruch auf das flexible Altersruhegeld gehabt hätte. Gegen eine derartig enge Auslegung spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift. Wie der erkennende Senat im Urteil vom heutigen Tage in der Sache 1 RA 111/75 ausgeführt hat, kann weder der vom Gesetz geforderten Gegenüberstellung des Verdienstes aus dem geänderten Beschäftigungsverhältnis und dem im Jahre 1972 durchschnittlich erzielten Arbeitseinkommen noch der gesetzlichen Formulierung der "unbeschränkten Weiterarbeit neben einem Altersruhegeld" entnommen werden, daß die geänderte Beschäftigung tatsächlich schon am 1. Januar 1973 mit dem Bezug des flexiblen Altersruhegeldes zusammenfallen müßte. Vielmehr bezieht sich die genannte Formulierung nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut darauf, daß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

"mit Rücksicht auf die Möglichkeit" einer solchen unbeschränkten Weiterarbeit - u.a. - ein Beschäftigungsverhältnis in der Zeit vom 21. September bis 21. Dezember 1972 geändert worden sein muß. In diesem allein rechtserheblichen Zeitraum durften die Vertragsschließenden aber im Hinblick auf die erst am 20. Dezember 1972 vom Deutschen Bundestag in 3. Lesung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 beschlossene Rechtsänderung (Inkrafttreten des 4. RVÄndG) darauf vertrauen, daß auch noch bei einem erst nach dem 1. Januar 1973 eintretenden Versicherungsfall die unbeschränkte Weiterarbeit neben einem Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG gemäß den günstigeren Vorschriften des RRG möglich sein werde (vgl. hierzu Beschluß des Bundesverfassungsgerichts -BVerfG- vom 25. 6. 1974 - 2 BvF 2/73 und 3/73 in SozR 5724 Allg 4. RVÄndG Nr. 1, S. 14 ff).

Damit im Einklang ist die Anwendung der Übergangsregelung nicht von dem Eintritt des Versicherungsfalles bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig gemacht worden. Da der Gesetzgeber ansonsten in sozialversicherungsrechtlichen Übergangsvorschriften die Anwendung des neuen oder des alten Rechts vielfach hieran geknüpft hat, muß davon ausgegangen werden, daß er hiervon in Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG bewußt keinen Gebrauch gemacht hat. Anderenfalls wäre auch die in der Vorschrift statt eines Versicherungsfall-Stichtages enthaltene Voraussetzung einer Rentenantragstellung vor dem 21. Dezember 1972 überflüssig. Gerade daraus erhellt, daß bei fristgerechter Antragstellung und bei Vorliegen der übrigen in Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG aufgeführten Voraussetzungen die Übergangsregelung auf alle einschlägigen Versicherungsfälle anzuwenden ist, die ab 1. Januar 1973 eingetreten sind (ebenso Mitt. LVA Oberfranken und Mittelfranken 1973, 146).

Nur diese Auslegung wird auch - wie das LSG richtig erkannt hat - dem Sinn und Zweck des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG gerecht. Der erkennende Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 2. Juni 1976 - 1 RA 111/75 - betont, daß die Übergangsregelung nach der Begründung zum Entwurf des 4. RVÄndG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

(BT-Drucks. 7/3, S. 7) die Sicherstellung vor finanziellen Einbußen für diejenigen Versicherten erreichen will, "die mit Rücksicht auf die Regelungen des Rentenreformgesetzes bestimmte arbeitsvertragliche Dispositionen getroffen haben". Die nach dem Beschluß des BVerfG vom 25. Juni 1974 aaO verfassungskonforme Vorschrift bezweckt den Schutz all derjenigen Versicherten, die noch vor der möglichen Kenntnisnahme von dem am 20. Dezember 1972 erfolgten Beschluß des Deutschen Bundestages über die Aufhebung der ihnen günstigeren Altersruhegeld-Vorschriften des RRG im Vertrauen auf deren Fortbestand eine Änderung ihres Arbeitsvertrags herbeigeführt haben und diese nach Inkrafttreten des 4. RVÄndG nicht mehr einseitig rückgängig machen konnten. In dem somit maßgeblichen Zeitraum vom 21. September 1972 (Tag der 3. Lesung des RRG im Deutschen Bundestag) bis 21. Dezember 1972 war es aber auch den Versicherten, die erst nach dem 1. Januar 1973 das 62. bzw. 63. Lebensjahr vollendeten, unbenommen, bereits arbeitsvertragliche Dispositionen im Hinblick auf das vor dem 21. Dezember 1972 beantragte und nach der damaligen Rechtslage auch zu erwartende flexible Altersruhegeld zu treffen. Es entspricht deshalb dem umfassenden Zweck der Schutznorm, auch diese Versicherten in den Anwendungsbereich der Vorschrift einzubeziehen.

Da der Kläger am 7. Februar 1973 das 63. Lebensjahr vollendet hat, kann dabei dahingestellt bleiben, ob dies nur für Versicherungsfälle gilt, die bis zur Verkündung des 4. RVÄndG am 30. März 1973 eingetreten sind. Insoweit bestehen Bedenken, ob sich eine dahingehende Einschränkung – wie das LSG ohne nähere Begründung meint – dem Zweck der Übergangsregelung entnehmen ließe. Auch wenn man eine Anwendung des Art. 2 § 1 Abs. 1 des 4. RVÄndG auch auf nach dem 30. März 1973 eingetretene Versicherungsfälle bejaht, würde dies zu keiner unangemessenen Erweiterung des Kreises der von der Vorschrift begünstigten Versicherten führen, weil die Um- oder Neugestaltung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Beschäftigungsverhältnisses in dem kurzen Zeitraum vom 21. September bis 21. Dezember 1972 beschlossen worden sein mußte und die Schutzvorschrift überdies nur eingreift, wenn der Rentenanspruch - wie hier - vor dem 21. Dezember 1972 gestellt worden war.

Nach alledem mußte der Revision der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)